**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tungskammer bes Cantons vorlegen, und derfelbe baburch bezeugen :

- a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen haufes bestimmt fep.
- b. Daß der Antauf in dem Munizipalitätsbezirk Altorf geschehe.
- c. Daß die handanderung der Stelle die er fte feit Bekanntmachung des Gesetzet seve.
- 2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
- 3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handanderungen von Stellen zur Erbauung neuer Sauser führen, und die besagten Scheine demselben benfügen, so wie auch den Obereinnehmer von jeder Handanderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
- 4. Dem Finanzminister ift die Bollziehung Dieses Befcblusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluf vom 18. Angust.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Köthlisberger, Einnehmer des Distrikts Ober. Emmenthal, an den Ober. Einnehmer des E. Bern vom 12. August, in welchem er sich ben Aulast des ihm aufgetragenen Bezugs der handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regterung erlaubt und sich äussert: daß sowohl die Handels: als die Patenstengebühren gegen die Frenheit und Gleichheit streiten; daß ferners keine Steuer mehr erfolgen werde, es sepe denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Vericht des Kinanzminissters, daß der Distrikt Ober. Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesese, bisher keine Hanzdelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

- 1. Der Burger Rothlisberger, Distrikts : Einnehmer von Ober . Emmenthal, soll seiner Stelle uns wurdig erklart, und als solcher derselben entsett werden.
- 2. Der Bürger Ober. Einnehmer des Cantons Berm, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einneh. mer. Stelle im Distrikt Ober. Emmenthal, schreisten, und diesem Distrikt einen gutlichen letzen Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finangminister ift die Bollziehung des gegenwartigen Beschlusses übertragen.

and the factor of the state of the state of

Rolgen Die Unterschriften.

# Gesetzebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Luthards Commissionalbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, E. Oberland, verlangt Beschleunigung der Versügung über die Vittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger besindet, zu henrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil, Gesetzemmission wird beschlossen.

10. Die Gemeindskammer von Zug, Cant. Waldsstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hesbung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerinn einer Wendgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finangcommifion gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regenstorff, E. Zürich, bitten um Nachlaß der zwen verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Bermeisung an die Bollziehung wird beschloffen.

12. Die Gemeindstammer von Zoffingen, Et. Aargau, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadt-magistrat auf einem an sich gekausten Brandplatz erbaute häuser, ben der ersten handanderung von der Eiregistrirungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Berweisung an die Bollziehung wird beschloffen.

13. Ben. Weingartner von Radelfingen, Diftr.
Zollikofen, E. Bern, bittet um die Bewilligung feiner verstorbenen Frauen Bruders unchliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger besindet, ehlichen zu durfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg, Commission wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Daniden, Diffr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlag einerihm wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Bermeisung an die Bollziehung wird beschloffen.

15. Maria Bigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Soloth urn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10.Aug. 1800.) Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commission, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

iber das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des bengebognen Project des Tarifs, daß in Aushebung dieses Monopolii, sedem Bezirk die Frenheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Berweifung an die Civilcomifion wird befchloffen.

17. Das Diftriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli kezthin, alle Zwangsmitztel dem Nichter untersagt seven, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Nichter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen bezangene Diebsvergehen eingestehen will.

Die Berweisung an die Eriminalgesencommission wird

beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regen sperg, Cant. Zürich bittet um Nachlaß 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten sährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Berweisung an die Finanzcommission wird be-

schlossen.

Badour im Ramen ber gleichen Commission er, fattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freyburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarren zugehöris gen Konds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommission wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthumer von Gemeindegutern im

E. Leman fragen: ob abwesende Burger auch Untheil haben, und zu den Gemeindsversammlungen beruffen werden follen?

Die Berweisung an den Vollziehungsrath wird be-

schlossen.

21. Die Gemeindstammer von Gland, im Diffr. Reus, E. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen sepen, das die Personal-Feodallasten aushebt.

Der Rath beantwortet biefe Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Ballis verlangen ein Gesetz über Beidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufpreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommission ge-

wiesen.

23. Ein Burger von Wifisburg, der von da abwesend ift, verlangt Antheit an den Gemeinds- gutern.

Die Verweisung an die Polizencommision wird be-

24. Die Gemeinde Beaume, Diffr. Grand son, im E. Le'man verlangt Aushebung alles Weidrechts. Die Verweising an die Finanzommission wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Roffniere im Leman, bits tet, daß die Bogte und Curatoren von den Musnizipalitäten beeidigt werden follen.

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschloffen.

Marcacci berichtet im Namen der gleichen Commifion über folgende Petitionen:

26. Die Munizipalität von Chateaud oer im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an Die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.
(Die Korts. folgt.)

## Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Waldstätten an die Perausgeber.

Jug den 18. August 1800.

Der Brand des kleinern Mytenwalds zu Schropp schien durch die ruhmwerthen Dienste derachbacter Bezirke getilgt, als er den roten Nachmittags, dusch die Sewalt des mittaglichen Winds ausgewecks, vers